

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/023/2019**

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antrags- und Beschwerdegegner -

wegen

der Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 3. August 2019 beschlossen:

**Die Beschwerde sowie der in der zweiten Instanz gestellte Antrag werden als unzulässig zurückgewiesen.**

#### **Gründe:**

1.

Die Eröffnung eines Schiedsverfahrens ist abzulehnen, wenn der Schiedsantrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Schiedsordnung).

Durch Beschluss der Landesschiedskommission [...] vom 9. März 2019 wurde dem Antrag des Genossen [...] vom 4. November 2018 auf Erstattung von Reisekosten durch den Landesverband [...] stattgegeben. Der Beschwerdeführer ist somit nicht beschwert.

11.

[...] hatte als [...] Mitglied des Bundesausschusses auf Einladung des Landesvorstandes am Abend des 27. April 2018 an einer Landesvorstandssitzung und

am 28. April 2018 an einem Landesparteitag teilgenommen. Als „ständig geladener Gast“ [unkt 4 der Geschäftsordnung des Landesvorstandes [...]] und als „Mitglied mit beratender Stimme“ auf dem Landesparteitag [§ 16 (9) der Landessatzung] hat der Antragsteller Anspruch auf Erstattung der Reisekosten durch den Landesverband. Eine „Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen bzw. Beratung .. .“ nach § 2 Bundesreisekostenordnung lag nicht vor, da die Teilnahme ohne Auftrag des Bundesaus-schusses erfolgte.

Da der Beschwerdeführer durch den Landesvorstand aufgrund seiner Funktion sowohl zur Sitzung des Landesvorstandes als auch zum Landesparteitag eingeladen war, erscheint eine generelle Regelung in § 1 der Reisekostenordnung der Landesfinanzordnung des Landesverbandes [...] erstrebenswert. Eine Rechtsgrundlage für eine allgemeine Regelung liegt nicht vor.